



Sauna Garten Allenmoos; Ringstrasse 82; 8057 Zürich; Tel. 078 480 59 23; mail@allenmoos-verein.ch



Nutzungs- und Bauordnung für Kleingärten

des Verein Sauna Garten Allenmoos

(Kleingartenordnung, KGO)

gültig ab 1. Januar 2023

Quellennachweis:

Grün Stadt Zürich
Landwirtschaft, Pachten und Mieten
Beatenplatz 2
CH-8001 Zürich



Sauna Garten Allenmoos; Ringstrasse 82; 8057 Zürich; Tel. 078 480 59 23; mail@allenmoos-verein.ch

Liebe Gartenpächterinnen und Gartenpächter

So viel wie nötig, so wenig wie möglich. So lautet der übliche Spruch, wenn ein neues Regelwerk entsteht. Das ist schnell gesagt, aber anspruchsvoll in der Realisierung.

Mit viel Einsatz, Herzblut und qualifizierten Diskussionen haben wir diese Kleingartenordnung entwickelt. Ein Gemeinschaftswerk, das dem obigen Anspruch gerecht wird.

Ich danke den Verantwortlichen von Grün Stadt Zürich für die angenehme Zusammenarbeit im gemeinsamen Interesse eine einheitliche KGO zu finden.

Heinz Jung

Sauna Garten Allenmoos



Inhaltsverzeichnis

I. Allgemeine Bestimmungen.....	6
Art. 1 Geltungsbereich und Zweck.....	6
Art. 2 Begriffe.....	6
Art. 3 Arealplan.....	6
Art. 4 Nutzung.....	6
Art. 5 Gestaltungsgrundsätze für Kleingartenareale.....	7
II. Bewirtschaftung von Kleingärten.....	7
Art. 6 Umweltschonende Bewirtschaftung.....	7
Art. 7 Bäume, Obstbäume.....	7
Art. 8 Lebhäge und Wildhecken.....	8
Art. 9 Bekämpfung von Problempflanzen.....	8
Art. 10 Standortfremde immergrüne Pflanzen.....	8
Art. 11 Pflanzengerüste, Sichtschutzwände.....	8
Art. 12 Höhe und Abstände von Pflanzen.....	9
Art. 13 Verwendung von Regenwasser.....	9
Art. 14 Haustiere, Wildtiere und Kleintierhaltung.....	9
Art. 15 Kompostierung, Entsorgung von Garten- und anderen Abfällen.....	9
III. Vermeiden und Beheben von Umweltbelastungen.....	10
Art. 16 Verbot der Abfallverbrennung und Vorschriften für Feuerungen.....	10
Art. 17 Verbot von Öfen.....	10
Art. 18 Vermeidung von Lärm und Lichtverschmutzung.....	10
Art. 19 Verwendung und Lagerung von Materialien.....	10
Art. 20 Umgang mit Eisenbahnschwellen.....	10
Art. 21 Orientierungs- und Meldepflicht.....	11
Art. 22 Bodenschutzstiftung.....	11



IV. Bauvorschriften	11
<i>A. Allgemeine Bestimmungen</i>	<i>11</i>
Art. 23 Gemeinschaftliche Bauten und Anlagen.....	11
Art. 24 Arealbegrenzung.....	11
<i>B. Vorschriften für Bauten und Anlagen auf Kleingartenparzellen</i>	
.....	
12	
Art. 25 Bestimmungen nach Massgabe der Parzellengrösse.....	12
Art. 26 Begrenzung von Bauten und Anlagen auf Kleingartenparzellen.....	12
Art. 27 Baufelder im Arealplan und Abstand von Bauten.....	12
Art. 28 Begrenzung der Übernahmeentschädigung für Kleingartenparzellen.....	12
Art. 29 Widerrechtliche Bauten und Anlagen.....	12
Art. 30 Zulässige Bauten und Anlagen auf Kleingartenparzellen.....	13
Art. 31 Gartenhaus.....	13
Art. 32 Anbau oder gedeckter Sitzplatz.....	13
Art. 33 Gemeinsame Bestimmungen für Gartenhaus und Anbau.....	13
Art. 34 Schattenplatz/Pergola.....	13
Art. 35 Gerätekisten.....	14
Art. 36 Tomatenhaus, Frühbeet Kästen und Beet Abdeckungen.....	14
Art. 37 Cheminée, Pizzaofen, Feuerstelle.....	14
Art. 38 Solaranlage.....	14
Art. 39 Kleinteich.....	14
Art. 40 Unterirdische Bauten und Anlagen.....	14
<i>C. Bodenversiegelung, Geländeänderungen und übrige Einrichtungen auf Kleingartenparzellen</i>	<i>15</i>
Art. 41 Begrenzung der Bodenversiegelung.....	15
Art. 42 Geländeänderungen.....	15
Art. 43 Anschlüsse ans Wasserleitungsnetz.....	15
Art. 44 Verbot von Antennen.....	15



Sauna Garten Allenmoos; Ringstrasse 82; 8057 Zürich; Tel. 078 480 59 23; mail@allenmoos-verein.ch

Art. 45 Übrige und temporäre Einrichtungen.....	15
V. Schlussbestimmungen.....	16
Art. 46 Massnahmen bei Widerhandlungen.....	16
Art. 47 Übergangs- und Schlussbestimmungen.....	16
Art. 48 Inkrafttreten.....	16
VI. Stichwortregister.....	17



I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Geltungsbereich und Zweck

- 1 Die Kleingartenordnung (KGO) regelt die Nutzung der durch den Verein verpachteten Kleingartenareale.
- 2 Sie gilt für alle durch den Verein verpachteten Kleingartenparzellen an der Ringstrasse 82, 8057 Zürich, gemäss Art. 80 der Bau- und Zonenordnung (BZO) der Stadt Zürich.
- 3 Sie gilt für alle Gartenparzellen an der Ringstrasse 82, 8057 Zürich, im Sinne von allgemeinen Vertragsbedingungen sowie für die Bau- und Zonenbestimmungen für diesen Standort.
- 4 Die KGO bezweckt:
 - a. die Erhaltung und Förderung von vielfältig strukturierten, familienfreundlichen Kleingartenarealen mit einem hohen ökologischen und sozialen Wert,
 - b. die umweltschonende und naturnahe Nutzung der Kleingärten,
 - c. die gute Gestaltung von Bauten und Anlagen,
 - d. die gute Einordnung der Kleingartenareale in die Quartierumgebung,
 - e. den Schutz der Parzellenpächterinnen und -pächter sowie der Nachbarschaft vor übermässigen Immissionen durch die Nutzung der Kleingärten.

Art. 2 Begriffe

In der KGO bedeuten:

1. Kleingartenareal: Areal, das mehrere Kleingartenparzellen sowie Gemeinschaftsbereiche umfasst, und für welches in der Regel ein Arealplan gemäss Art. 3 erstellt wird.
2. Kleingartenparzelle (Parzelle): Fläche in einem Kleingartenareal, welche Parzellenpächterinnen und -Pächtern pachtweise zur individuellen Nutzung überlassen wird.
3. Gemeinschaftsbereiche: Wege, Grünstreifen und andere Bereiche von Kleingartenarealen, die der gemeinschaftlichen Nutzung durch die Parzellenpächterinnen und -pächter dienen.

Art. 3 Arealplan

- 1 In Arealplänen werden gewünschte künftige räumliche Entwicklungen für das Kleingartenareal festgelegt.
- 3 Die Arealpläne berücksichtigen übergeordnete Festlegungen (z.B. Richt-/Bauplan, Landschaftsentwicklungskonzept, Wald- und Gewässerabstand der Stadt Zürich).

Art. 4 Nutzung

- 1 In Kleingartenarealen sind Nutzungen zulässig, welche mit der BZO Art. 80 in Einklang stehen.



2 Verboten sind namentlich:

- Nutzung zu gewerblichen Zwecken und zu Wohnzwecken
- Erweiterung einer ans Kleingartenareal angrenzenden Fläche

3 Parzellenpächterinnen und -pächtern ist es untersagt, ihre Parzellen an Dritte weiter zu verpachten, oder Dritten dauernd zur Nutzung zu überlassen.

Art. 5 Gestaltungsgrundsätze für Kleingartenareale

1 Kleingartenareale sind so zu gestalten, dass sie den Pächterinnen und Pächtern vielseitige Nutzungsmöglichkeiten zur Bewirtschaftung und Erholung bieten, eine gesellschaftlich integrative Wirkung haben und auch für die breite Bevölkerung als bereichernde Elemente in der Stadt wahrnehmbar und erlebbar sind.

2 Die Kleingartenareale sind kleinräumig zu strukturieren und gut ins Landschaftsbild zu integrieren. Bauten und Anlagen sind zwecks Erhaltung der optischen Durchlässigkeit zurückhaltend zu erstellen.

3 Das Anlegen von naturnahen Lebensräumen für Tiere und Pflanzen (z.B. Wiesen, standortheimische Sträucher, Wildhecken, Obstbäume, Feucht- und Trockenbiotop, Kleinstrukturen wie Trockenmauern und Lesesteinhaufen) ist erwünscht. Bestehende Lebensräume sind zu pflegen und zu erhalten.

II. Bewirtschaftung von Kleingärten

Art. 6 Umweltschonende Bewirtschaftung

Kleingärten sind naturnah zu bewirtschaften. Die Bewirtschaftung orientiert sich an anerkannten Grundsätzen des biologischen Gartenbaus. Insbesondere sind die folgenden Mindestbestimmungen einzuhalten:

- 1 Der Boden ist schonend zu bearbeiten. Der Einsatz von Bodenfräsen mit schnell rotierenden Messern sollte vermieden werden.
- 2 Zur Düngung und zur Bodenverbesserung sind Kompost, Pflanzenjauche, Gründüngung und andere für den biologischen Gartenbau zugelassene Düngemittel zu verwenden. Der Einsatz von chemisch-synthetischen Düngemitteln (Kunstdünger) ist untersagt.
- 3 Die Düngung darf den Bedarf der Kulturen nicht übersteigen. Der Verein kann Bodenproben veranlassen.
- 4 Der Pflanzenschutz hat in erster Linie durch vorbeugende Massnahmen zu erfolgen. Bei starkem Schädlings- oder Krankheitsbefall dürfen nur für den biologischen Gartenbau zugelassene Hilfsstoffe eingesetzt werden.
- 5 Der Einsatz von Unkrautvertilgungsmitteln ist verboten.
- 6 Der Einsatz von Torf ist verboten.
- 7 Der Anbau von gentechnisch veränderten Pflanzen ist verboten.

Art. 7 Bäume, Obstbäume



- 1 Das Pflanzen und sachgerechte Pflegen von Obstbäumen ist erwünscht.
- 2 Auf Kleingartenparzellen sind Waldbäume (Fichten, Tannen, Eschen, Ahorn, Buchen usw.) nicht gestattet. Bestehende, nicht im Vertrags- oder Arealplan aufgeführte Waldbäume sind zu entfernen.

Art. 8 Lebhäge und Wildhecken

- 1 Das Anlegen von Lebhägen (geschnittene Hecken mit einer Höhe von mehr als 60 cm) ist nur gemäss Vorgaben im Arealplan und in Absprache mit dem Verein erlaubt.
- 2 Lebhäge sind nur an den Arealaussengrenzen und in Gemeinschaftsbereichen zulässig.
- 3 Lebhäge sind unter der Schere zu halten und dürfen die Höhe von 1.20 m ganzjährig nicht überschreiten. Für Lebhäge sind einheimische Pflanzen wie Hainbuche, Liguster, Kornelkirsche u.a. zu verwenden.
- 4 Wildhecken (mit Schwarzdorn, Heckenkirsche, Schneeball, Holunder, Pfaffenhütchen, Hartriegel, Hasel usw.) mit einer Höhe von mehr als 1.20 m sind in Gemeinschaftsbereichen und an Arealaussengrenzen in Absprache mit dem Verein zulässig. Wildhecken sind regelmässig sachgerecht zu pflegen.

Art. 9 Bekämpfung von Problempflanzen

- 1 Als Problempflanzen gelten
 - a. invasive Neophyten, d.h. standortfremde, sich stark ausbreitende Pflanzen wie z.B. Ambrosia, Riesenbärenklau, Sommerflieder, kanadische Goldrute oder Japanknöterich.
 - b. Wirtspflanzen von bedeutenden Pflanzenkrankheiten wie z.B. Cotoneastern (Wirtspflanze für Feuerbrand) oder anfällige Wacholderarten (Wirtspflanze für Birnengitterrost).
- 2 Problempflanzen dürfen nicht ausgesät, gepflanzt, vermehrt oder auf andere Weise verbreitet werden.
- 3 Vorhandene oder von selbst aufkommende Problempflanzen sind vollständig zu entfernen und sachgerecht zu entsorgen. (Im Kehrtrichtersack der wöchentlichen ERZ-Abfuhr mitgeben).
- 4 Das gehäufte Auftreten von Problempflanzen ist dem Verein zu melden.

Art. 10 Standortfremde immergrüne Pflanzen

- 1 Das Pflanzen von standortfremden immergrünen Pflanzen (insbesondere Thuja, Zypressen, Scheinzypressen, Kirschlorbeer, Bambus) ist untersagt.
- 2 Bestehende standortfremde immergrüne Pflanzen sind bei Pachtwechsel zu entfernen. Der Verein kann jederzeit die Beseitigung verlangen.



Art. 11 Pflanzengerüste, Sichtschutzwände

- 1 Pflanzengerüste sind allseits offene, leichte Stützkonstruktionen für Kletter- und Spalierpflanzen wie z.B. Brombeeren, Himbeeren, Reben und Kletterrosen. Als Pflanzen gerüste gelten auch Rosenbögen und ähnliche leichte Pflanzenstützkonstruktionen.
- 2 Pflanzengerüste dürfen die Höhe von 2.00 m nicht überschreiten. Sie haben einen Grenzabstand einzuhalten, der mindestens ihrer halben Höhe entspricht.
- 3 Sichtschutzwände und ähnliche teilweise geschlossene Konstruktionen sind – auch wenn sie bewachsen sind – auf Kleingartenparzellen nicht zulässig.

Art. 12 Höhe und Abstände von Pflanzen

- 1 Bäume und Sträucher auf Kleingartenparzellen sind regelmässig so zu schneiden, dass sie Nachbarparzellen nicht erheblich beeinträchtigen.
- 2 Bei der Neupflanzung von Obstbäumen und grosswachsenden Sträuchern auf Kleingartenparzellen, ist von der Parzellengrenze ein Mindestabstand von 2.50 m einzuhalten. Obstbäume und Sträucher, die kleiner als 3.00 m gehalten werden, dürfen in einem Abstand von 1.50 m zur Parzellengrenze gepflanzt werden, freistehende Beerensträucher in einem Abstand von 0.80 m.
- 3 Bestehende Sträucher, Beerenreihen und Pflanzengerüste, welche die vorgeschriebenen Pflanzabstände unterschreiten oder die zulässige Höhe überschreiten und die Nutzung von Nachbarparzellen erheblich beeinträchtigen, sind auf Verlangen des Vereins oder des Nachbarpächters zu entfernen.

Art. 13 Verwendung von Regenwasser

- 1 Für die Bewässerung der Kulturen ist in erster Linie Regenwasser zu verwenden. Das Dachwasser von Gartenhaus und Anbau muss in einem Regenwasserbehälter mit einem Volumen von mindestens 150 Litern gesammelt werden. Die Wasserbehälter sind zum Schutz von Kleinkindern und Tieren abzudecken (Ertrinkungsgefahr).
- 2 Überschüssiges Dachwasser muss auf der Kleingartenparzelle zur Versickerung gebracht werden. Die Ableitung von Regenwasser über die Parzellengrenze hinweg ist nicht gestattet.

Art. 14 Haustiere, Wildtiere und Kleintierhaltung

- 1 Das freie Laufenlassen von Haustieren sowie das Füttern von Katzen und wildlebenden Säugetieren, z.B. Füchsen, Dachsen etc. sind verboten.
- 2 Im Areal lebende Wildtiere wie Vögel, Igel, Eidechsen, Tagfalter und andere sind zu schonen und zu fördern.
- 3 Die ständige Haltung von Kleintieren wie Kaninchen, Meerschweinchen, Bienen, Haus geflügel etc. ist verboten.



Art. 15 Kompostierung, Entsorgung von Garten- und anderen Abfällen

- 1 Gartenabraum, Gras, Laub, Stauden- und Strauchschnitt usw. ist auf der Kleingartenparzelle oder in den speziell dafür bereit gestellten Kompostbehälter, fachgerecht zu entsorgen.
- 2 Kompost ist in den Kleingärten zu verwerten, und als Düngemittel einzusetzen.
- 3 Alle anderen Abfälle wie Bauschutt, Verpackungen usw. sind auf ordentlichem Wege der öffentlichen Entsorgung zu übergeben.
- 3 Es ist verboten, Gartenabraum, Steine, Erdmaterial und dergleichen im Wald, in Bächen oder auf sonstigen Flächen ausserhalb des Kleingartenareals abzulagern, bzw. zu entsorgen.

III. Vermeiden und Beheben von Umweltbelastungen

Art. 16 Verbot der Abfallverbrennung und Vorschriften für Feuerungen

- 1 Das Verbrennen von Abfällen jeglicher Art, auch in kleinen Mengen, ist verboten. Zuwiderhandlungen werden zur Anzeige gebracht und berechtigen den Verein zur fristlosen Kündigung des Parzellenpachtvertrages.
- 2 Für das Feuern in Cheminées, Pizzaöfen und Feuerstellen dürfen als Brennstoffe nur naturbelassenes, trockenes Holz, Holzkohle sowie Gas verwendet werden.

Art. 17 Verbot von Öfen

- 1 Öfen, die mit Holz, Öl oder Kohle betrieben werden, sind auf Kleingartenparzellen innerhalb und ausserhalb von Gartenhäusern verboten. Davon ausgenommen sind Cheminées und Pizzaöfen gemäss Art. 37.
- 2 Bestehende Öfen sind bei Pachtwechsel zu entfernen. Der Verein kann jederzeit die Beseitigung verlangen.

Art. 18 Vermeidung von Lärm und Lichtverschmutzung

- 1 Starken Lärm verursachende Arbeiten dürfen nur an Werktagen in der Zeit von 8.00 bis 12.00 Uhr und von 14.00 bis 19.00 Uhr ausgeführt werden. Im Übrigen gelten die Vorschriften der allgemeinen Polizeiverordnung und der Lärmschutzverordnung der Stadt Zürich.
- 2 Lampen und Leuchten (inkl. Solarlampen) dürfen nur bei Anwesenheit der Pächter in Betrieb sein, um eine Störung von lichtempfindlichen Tierarten zu vermeiden.



Art. 19 Verwendung und Lagerung von Materialien

- 1 Für den Anstrich oder die Imprägnierung von Bauten, Anlagen, Kisten, Pfählen usw. sind wasserlösliche Mittel zu verwenden.
- 2 In Kleingärten darf nur Material gelagert werden, das im Zusammenhang mit der zulässigen Nutzung der Kleingärten benötigt wird. Das Lagern von anderem Material ist verboten.
- 3 Umweltgefährdende und feuergefährliche Flüssigkeiten und Stoffe (z.B. Düngemittel, Pflanzenschutzmittel, Brennstoffe usw.) dürfen nur im Rahmen des laufenden Bedarfs und gemäss den gesetzlichen Vorschriften bzw. denjenigen des Herstellers gelagert werden. Flüssige Stoffe sind in Auffangbehältnissen, und sicher vor Kinderhänden zu lagern. Der Verein ist berechtigt, Stichproben zu machen.
- 4 Das Verwenden von Stacheldraht ist verboten.

Art. 20 Umgang mit Eisenbahnschwellen

- 1 Das Verwenden von imprägnierten Eisenbahnschwellen ist verboten.
- 2 Vorhandene Bahnschwellen sind bei Pachtwechsel oder spätestens bis 31.12.2025 zu entfernen und fachgerecht zu entsorgen.

Art. 21 Orientierungs- und Meldepflicht

- 1 Der Verein sorgt dafür, dass alle Parzellenpächterinnen und -pächter über die wichtigsten Grundsätze zur Vermeidung von Umweltbelastungen orientiert werden.
- 2 Bei festgestellten oder vermuteten Belastungen trifft der Verein die notwendigen Massnahmen. Falls erforderlich, leistet der Verein die nötige Unterstützung.
- 3 Die Pächterinnen und Pächter von Kleingartenparzellen sind verpflichtet, bei ausserordentlichen Vorkommnissen wie Brandereignissen oder Boden- und Gewässerbelastungen den Verein sofort zu informieren und nötigenfalls geeignete Sofortmassnahmen einzuleiten.
- 4 Der Verein ordnet anschliessend, in Absprache mit dem Chef Gärten, die notwendigen Vorkehrungen an.

Art. 22 Bodenschutz

- 1 Parzellenpächterinnen und -pächter bezahlen einen jährlichen Beitrag in den Bodenschutz des Vereins. Der Betrag wird jeweils an der Generalversammlung neu bestimmt.
- 2 Der Bodenschutz bezweckt, die natürlichen Ressourcen in Kleingärten durch präventive Massnahmen vor Belastungen zu schützen und bei übermässiger Belastung zu sanieren.



IV. Bauvorschriften

A. Allgemeine Bestimmungen

Art. 23 Gemeinschaftliche Bauten und Anlagen

- 1 Als gemeinschaftliche Bauten und Anlagen gelten der Grüncontainer Standort, sowie die Sanitäre Anlage.
- 2 Die Erstellung und bauliche Änderung von gemeinschaftlichen Bauten, Anlagen, Einrichtungen sowie von Erschliessungsanlagen bedürfen der Zustimmung des Vereins.
- 3 Bewilligungspflichtige gemeinschaftliche Bauten und Anlagen unterliegen ausserdem den ordentlichen Bewilligungsverfahren, der Stadt Zürich.
- 4 Der Verein leistet Beiträge an die Grunderschliessung. Zur Grunderschliessung gehören insbesondere hinreichende Zufahrt und Wasserversorgung mit gemeinschaftlich genutzten Wasserzapfstellen, WC-Anlagen, Abwasserentsorgung.
- 5 Die Wasserentnahme aus dem Grundwasser oder aus öffentlichen Oberflächengewässern bedarf der Zustimmung des Vereins, sowie der Bewilligung der zuständigen kantonalen Fachstelle.

Art. 24 Arealbegrenzung

- 1 Kleingartenareale dürfen nur an ihren Aussengrenzen und entlang von öffentlichen Wegen eingezäunt werden.
- 2 Arealeinzäunungen dürfen nicht höher als 2.00 m sein und sind so zu gestalten, dass die Areale von aussen einsehbar bleiben und keine Barrieren für Igel und andere Kleintiere bilden (Lichtmass mindestens 10 cm).
- 3 Kleingartenparzellen haben einen offenen Charakter aufzuweisen. Sichtschutzwände und Zäune, Maschendrahtzäune, Lattenzäune usw. sind verboten.

B. Vorschriften für Bauten und Anlagen auf Kleingartenparzellen

Art. 25 Bestimmungen nach Massgabe der Parzellengrösse

- 1 Beziehen sich Bestimmungen der KGO auf eine Kleingartenparzelle, so gelten diese für Parzellen mit einer Fläche ab 150 m².
- 2 Bei kleineren Parzellen werden die Begrenzungen für Bauten und Anlagen im Verhältnis zur Fläche reduziert. Die zuständige Bewilligungsinstanz legt dies im Einzelfall fest.

Art. 26 Begrenzung von Bauten und Anlagen auf Kleingartenparzellen

- 1 Anzahl, Grösse und Standard von Bauten und Anlagen sind auf das Mass zu beschränken, die der zulässigen Nutzung der Parzelle entsprechen.
- 2 Die Grundfläche von Gartenhaus, Anbau und Schattenplatz/Pergola darf insgesamt nicht mehr als 20 m² betragen.



Art. 27 Baufelder im Arealplan und Abstand von Bauten

- 1 Bauten und Anlagen gemäss Art. 30 Abs. 3 Bst. a. und b. dürfen nur in den im Arealplan bezeichneten Baufeldern und gemäss den dort vorgegebenen Begrenzungen erstellt werden.
- 2 Gartenhäuser und Anbauten benachbarter Kleingartenparzellen dürfen nicht aneinandergesetzt werden. Es ist ein Grenzabstand zur Nachbarparzelle von mindestens 1.50 m einzuhalten.

Art. 28 Begrenzung der Übernahmeentschädigung für Kleingartenparzellen

- 1 Die Nachpächterschaft eines Kleingartens kann die auf der Parzelle verbleibenden Bauten und Anlagen übernehmen, sofern diese den geltenden Bestimmungen entsprechen. Die Übernahmeentschädigung darf den Betrag von 2000 Franken nicht überschreiten. Dieser Betrag passt sich der Preisentwicklung des Landesindex der Konsumentenpreise an.
- 2 Der Verein regelt die Modalitäten der Pachtübergabe.

Art. 29 Widerrechtliche Bauten und Anlagen

- 1 Wird eine zustimmungs- oder bewilligungspflichtige Baute oder Anlage ohne Zustimmung bzw. Bewilligung erstellt oder baulich verändert, so fordert der Verein die betreffende Pächter Schaft auf, innerhalb von 30 Tagen ein nachträgliches Zustimmungsbzw. Bewilligungs-Gesuch einzureichen; der Verein entscheidet darüber schriftlich. Der Entscheid kann nicht angefochten werden.
- 2 Für ordnungsgemässe Bauten und Anlagen kann die Zustimmung bzw. Bewilligung nachträglich erteilt werden. Ist die nachträgliche Zustimmung bzw. Bewilligung nicht möglich, so ordnet der Verein schriftlich die Beseitigung der betreffenden Baute oder Anlage und die Wiederherstellung eines ordnungsgemässen Zustandes innert einer angemessenen Frist an.
- 3 Für die nachträgliche Bearbeitung von Zustimmungs- und Bewilligungsgesuchen kann der Verein eine dem Aufwand angemessene Zusatzgebühr von 100 bis 500 Franken erheben.
- 4 Das Nichtbefolgen der Beseitigungsanordnung berechtigt den Verein zur ordentlichen Auflösung des Parzellenpachtvertrags per 31.12. des laufenden Pachtjahres. Ist offensichtlich, dass die Anordnung unbeachtet bleiben wird, sowie in schwerwiegenden Fällen, kann die Vertragsauflösung fristlos durch den Verein erfolgen.



Art. 30 Zulässige Bauten und Anlagen auf Kleingartenparzellen

- 1 Die Erstellung und bauliche Änderungen von Bauten und Anlagen bedürfen der Zustimmung des Vereins. Der Verein regelt das Zustimmungsverfahren.
- 2 Auf einer Kleingartenparzelle dürfen, die im folgenden Arealplan aufgeführten Bauten und Anlagen erstellt werden:
 - a. Gartenhaus (Art. 31, 33)
 - b. Anbau oder gedeckter Sitzplatz (Art. 32, 33)
 - c. Schattenplatz/Pergola (Art. 34)
 - d. Gerätekiste (Art. 35)
 - e. Tomatenhaus (Art. 36)
 - f. Cheminée oder Pizzaofen oder Feuerstelle (Art. 37)
 - g. Solaranlage (Art. 38)
 - h. Kleinteich (Art. 39)
 - i. Unterirdische Bauten und Anlagen (Art. 40)

Art. 31 Gartenhaus

- 1 Die Grundfläche des Gartenhauses darf maximal 7.50 m² betragen.
- 2 Die maximale Firsthöhe beträgt bei Satteldächern 3.00 m, bei Pultdächern 2.50 m, gemessen ab Unterkante Boden des Gartenhauses.
- 3 Die Masse eines allfällig angebauten Geräteschranks sind einzubeziehen.

Art. 32 Anbau oder gedeckter Sitzplatz

- 1 Ein Anbau ist ein ans Gartenhaus auf einer Seite angebauter, vom Gartenhaus konstruktiv getrennter, d.h. separat demontierbarer, gedeckter und seitlich mehrheitlich offener Witterungsschutz.
- 2 Der Anbau darf das Gartenhaus in der Höhe nicht überragen.
- 3 Die Grundfläche des Anbaus darf maximal 7.50 m² betragen. Die drei nicht ans Gartenhaus angebauten Seiten müssen insgesamt mehrheitlich offen sein (keine Flügelfenster).
- 4 Auf Kleingartenparzellen ohne Gartenhaus darf ein freistehender gedeckter Sitzplatz maximal mit den Ausmassen eines Gartenhauses erstellt werden.

Art. 33 Gemeinsame Bestimmungen für Gartenhaus und Anbau

- 1 Die maximale Länge des Gartenhauses darf, einschliesslich Anbau, 5.00 m nicht überschreiten.
- 2 Es sind nur Primärkonstruktionen und Wände aus Holz zulässig. Mauerwerk und Beton sind verboten.



- 3 Zur Foundation sind nur Punktfundamente zulässig. Fundamente dürfen das gewachsene Terrain um maximal 0.50 m überragen.
- 4 Dächer müssen stabil und aus nicht reflektierendem Material wie Ziegel oder Faserzement (Eternit) sowie Wellbitumen bestehen. Blechdächer sind nicht gestattet. Der Dachvorsprung darf nicht mehr als 0.50 m betragen.

Art. 34 Schattenplatz/Pergola

- 1 Ein Schattenplatz, Pergola, ist ein mit einer leichten Stützkonstruktion ohne festes Dach überdeckter Platz mit einer Grundfläche von maximal 10.00 m² und einer Höhe von maximal 2.50 m. Die Stützkonstruktion ist in der Regel mit Pflanzen bewachsen.
- 2 Die Stützkonstruktion hat zur Parzellengrenze einen Abstand von mindestens 1.50 m einzuhalten. Bei Wegen zwischen angrenzenden Parzellen gilt die Weg Mitte als Grenze. Der Mindestabstand zur Arealaussengrenze beträgt 3.50 m

Art. 35 Gerätekisten

- 1 Gerätekisten dürfen höchstens 2.00 m lang, 0.75 m breit und 0.90 m hoch sein.

Art. 36 Tomatenhaus, Frühbeet Kästen und Beet Abdeckungen

- 1 Als Tomatenhaus gelten Konstruktionen mit einer Klimahülle zur Pflanzenproduktion. Die Klimahülle muss witterungsbeständig sein und darf bei Bruch nicht splintern. Glaskonstruktionen sind verboten.
- 2 Das Tomatenhaus darf eine Grundfläche von maximal 8.00 m² und einer Höhe von maximal 2.00 m ab gewachsenem Terrain aufweisen. Es sind nur Punktfundamente zulässig.
- 3 Es ist ein Abstand zur Parzellengrenze von mindestens 1.50 m einzuhalten. Bei Wegen zwischen angrenzenden Parzellen gilt die Weg Mitte als Grenze.
- 4 Die Klimahüllen sind in der Zeit, in der sie nicht der Pflanzenproduktion dienen, zu entfernen.
- 5 Frühbeet kästen und einfache Beet Abdeckungen (mit Folien, Vlies usw.) bis zu einer Höhe von maximal 90 cm sind zulässig und gelten nicht als Tomatenhaus.

Art. 37 Cheminée, Pizaofen, Feuerstelle

- 1 Cheminée, Pizaofen oder Feuerstelle sind so zu platzieren, dass die Nachbarschaft durch Rauch und Gerüche möglichst wenig belastigt wird. Gegenüber der Parzellengrenze und gegenüber Bauten ist ein Abstand von mindestens 1.50 m einzuhalten.



Sauna Garten Allenmoos; Ringstrasse 82; 8057 Zürich; Tel. 078 480 59 23; mail@allenmoos-verein.ch

-
- 2 Die Grundfläche des Feuerraumes darf höchstens 0.70 m² Innenmass betragen. Die Höhe von Cheminées und Pizzaöfen darf inkl. Rauchabzugsvorrichtung nicht höher als 2.20 m ab gewachsenem Terrain sein.
 - 3 Einfache Feuerstellen sind zulässig, müssen jedoch mit einer festen Bodenplatte versehen und seitlich mit Steinen sauber begrenzt sein.

Art. 38 Solaranlage

Solaranlagen sind zulässig. Der Verein regelt dazu die Einzelheiten. Maximal zulässige Fläche ist das Gartenhausdach. Solaranlagen im freien Areal sind verboten.

Art. 39 Kleinteich

- 1 Auf Kleingartenparzellen ist ein Kleinteich mit einer maximalen Wasseroberfläche von 3.00 m² (bei kreisförmiger Gestaltung maximal 2.00 m Durchmesser) und einer maximalen Wassertiefe von 0.60 m zulässig.
- 2 Bei Kleinteichen sind die einschlägigen Sicherheitsbestimmungen (insb. BfU) zu beachten. Es ist eine Haftpflichtversicherung dem Verein vorzuweisen.

Art. 40 Unterirdische Bauten und Anlagen

- 1 Für die Lagerung von Gemüse und anderen Lebensmitteln kann der Arealpächter pro Kleingartenparzelle eine unterirdische Grube mit einem Volumen von maximal 1.00 m³ zulassen.
- 2 Die Grube ist mit einfachen Mitteln zu befestigen, der Einsatz von Ortsbeton ist verboten.

C. Bodenversiegelung, Geländeänderungen und übrige Einrichtungen auf Kleingartenparzellen

Art. 41 Begrenzung der Bodenversiegelung

- 1 Die mit Gartenhaus, Anbau, Gerätekiste, Platten oder ähnlichen nicht bewuchs- und sickerfähigen Materialien überdeckte Bodenfläche darf pro Kleingartenparzelle nicht mehr als 40 m² betragen.
- 2 Einzelne, kleine, auf den Humus gelegte Schrittplatten (Plattenabstand mindestens 20 cm) sowie Trockenmauern, Steinhäufen und ähnliche ökologisch wertvolle Objekte werden an die versiegelte Fläche nicht angerechnet.
- 3 Flächen- und Streifenfundamente sowie Wege und Plätze aus Gussbeton, Asphalt und ähnlichen Materialien sowie das Ausfüllen von Belägen mit dichten Materialien (Beton, Zement, Mörtel usw.) sind verboten.
- 4 Foundationsschichten (z.B. Kieskoffer, Splittbett) sind auf das notwendige Minimum zu begrenzen.



Sauna Garten Allenmoos; Ringstrasse 82; 8057 Zürich; Tel. 078 480 59 23; mail@allenmoos-verein.ch

- 5 Bestehende Bodenversiegelungen über 40 m² sind bei Pachtwechsel auf das erlaubte Mass zu reduzieren. Der Verein kann die frühere Reduktion der Bodenversiegelung verlangen.

Art. 42 Geländeänderungen

- 1 Geländeänderungen auf Kleingartenparzellen, die in einem beliebigen Punkt weniger als 0.50 m vom gewachsenen Terrain abweichen, bedürfen der Zustimmung des Vereins.
- 2 Zur Hangsicherung und Terrassierung sind Trockenmauern, Steinkörbe und vergleichbare Stützkonstruktionen zulässig. Zur Terrainbefestigung dürfen nur Natursteine, Formsteine, Holzpfähle oder andere natürliche Materialien verwendet werden. Die Verwendung von Ortsbeton ist verboten.
- 3 Bei Terrainänderungen ist ein Massenausgleich innerhalb der Parzelle zu suchen. Das Zu- und Wegführen von Bodenmaterial ist verboten.
- 4 Bei bestehenden Geländeänderungen auf Kleingartenparzellen, die mehr als 0.50 m vom gewachsenen Terrain abweichen, kann der Verein bei Pachtwechsel den Rückbau auf ein zulässiges Mass verlangen.

Art. 43 Anschlüsse ans Wasserleitungsnetz

- 1 Feste Wasseranschlüsse an Wasserleitungen sind verboten. Insbesondere die Installation an und in Bauten.
- 2 Der Anschluss automatischer Bewässerungsanlagen an das Trinkwassernetz ist untersagt.
- 3 Die Wasserversorgung erfolgt in der Regel über gemeinschaftlich genutzte Wasserzapfstellen.

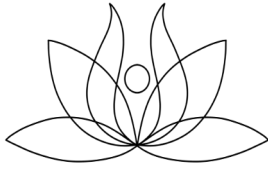
Art. 44 Antennen und Satellitenempfänger

Aussenantennen und Satellitenempfänger sind auf Kleingartenparzellen Bewilligungspflichtig.

Art. 45 Übrige und temporäre Einrichtungen

- 1 Übrige Einrichtungen wie Kompostbehälter, Regenwasser- und Jauchefässer, Gartenmöbel, mobile Spielgeräte und dergleichen sind so aufzustellen, dass sie die Nachbarschaft nicht stören.
- 2 Provisorische und behelfsmässige Bauten wie z.B. Partyzelte bedürfen keiner Zustimmung des Vereins. Sie sind jeweils nach spätestens drei Tagen unaufgefordert wieder restlos abzuräumen. Befristete Ausnahmen bedürfen der schriftlichen Zustimmung des Vereins.

V. Schlussbestimmungen



Art. 46 Massnahmen bei Widerhandlungen

- 1 Verstossen ein Parzellenpächter bzw. eine Parzellenpächterin oder von ihm auf der Kleingartenparzelle geduldete Personen wiederholt oder schwerwiegend gegen Bestimmungen der Kleingartenordnung, so kann der Arealpächter das Pachtverhältnis nach vorgängiger schriftlicher Mahnung fristlos und entschädigungslos auflösen.

Art. 47 Übergangs- und Schlussbestimmungen

- 1 Nachweislich vor dem 1. Januar 2023 erstellte Bauten und Anlagen gemäss Art. 30 Abs. 3 Bst. a. und b., welche den Vorschriften widersprechen, werden noch bis zum nächsten Pächterwechsel geduldet.
- 2 Der Verein kann jederzeit unter Einhaltung einer angemessenen Frist, die Anpassung von Bauten und Anlagen, welche den Vorschriften widersprechen, sowie die Entfernung von Bauten und Anlagen ausserhalb der Baufelder im Arealplan verlangen.
- 3 In besonderen Fällen kann der Verein die sofortige Wiederherstellung eines rechtmässigen Zustandes anordnen, namentlich bei polizeiwidrigen Zuständen, bei einem Wechsel des Parzellenpächters bzw. der Parzellenpächterin, bei Auflösung des Pachtvertrags oder bei Bauprojekten des Vereins.
- 4 Bestehende gemeinschaftliche Bauten und Anlagen werden vom Verein im Einzelfall beurteilt.
- 5 Wo wichtige öffentliche oder private Interessen tangiert sind, ordnet der Verein die notwendigen Massnahmen an. Anordnungen anderer zuständiger Bewilligungsbehörden bleiben vorbehalten. Den besonderen Umständen des Einzelfalls ist mit einer Interessenabwägung und der Gewährung angemessener Fristen Rechnung zu tragen.
- 6 Bei Unterschieden in der Auslegung der KGO entscheidet der Verein abschliessend.

Art. 48 Inkrafttreten

Diese Kleingartenordnung tritt am 1. Januar 2023 in Kraft. Sie ersetzt alle vorgegangenen Gartenordnungen und Reglemente



VI. Stichwortregister

Abfallverbrennung	10	Lärm	10
Abstände	9, 12, 14, 15	Lebhäge	8
Anbau (ans Gartenhaus)	13, 14	Lichtverschmutzung	10
Arealplan	6	Meldepflicht	11
Baubewilligung	13	Neophyten	8
Baufeld	12, 16	Obstbäume	8, 9
Bäume	8, 9	Orientierungspflicht	11
Beet Abdeckungen	14	Öfen	10, 14
Bewässerung	9, 15	Parzellengrösse	12
Bodenbearbeitung	7	Pergola	12, 13
Bodenschutzstiftung	11	Pflanzengerüste	8, 9
Bodenversiegelung	15	Pflanzenschutz	7
Brandfall	11	Problempflanzen	8
Cheminée	10, 13, 14	Schattenplatz	12, 13
Düngung	7	Sichtschutzwände	8, 11
Eisenbahnschwellen	10	Sitzplatz	13
Feuerstelle	10, 13, 14	Solaranlage	13, 14
Frühbeet Kästen	14	Teich	13, 14
Gartenhaus	12, 13, 14, 15	Tierhaltung	9
Geländeveränderungen	15	Tomatenhaus	13, 14
Gemeinschaftsbereiche	6, 8	Übernahmeentschädigung	12
Gerätekiste	13, 14, 15	Waldrand	6
Geräteschrank	13	Wasser	9, 11, 14, 15
Grube	14	Wildhecken	7, 8
Haustiere	9	Wildtiere	9
Kompost	7, 9, 15	Zäune	11
Lagerung von Materialien	10		